

Vorsitzenden der Länderkommission
zur Verhütung von Folter
Herrn Staatssekretär a.D. Rainer Dopp
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

14 . September 2020

Sehr geehrter Herr Dopp,

für den Bericht der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter über den Besuch in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt am 2. Juli 2020 bedanke ich mich herzlich.

Der Bericht ist wichtig, denn die darin enthaltenen Feststellungen tragen dazu bei, dass die Haftbedingungen für die Gefangenen in Hessen weiter verbessert werden können. Es freut mich in diesem Zusammenhang sehr, dass die Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt bei der Länderkommission auch durch positive Eindrücke aufgefallen ist.

Zu den Feststellungen, Empfehlungen und Vorschlägen möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Die Empfehlungen zur Absonderung sind bereits gängige Praxis in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt.

In Hessen erfolgt eine Absonderung von anderen Gefangenen gemäß § 50 und § 51 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes. Diese Vorschriften beschränken die Möglichkeit der Absonderung auf außerordentliche Gefährdungsfälle und geben ihr einen zeitlichen Rahmen vor.

Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden
Telefon (0611) 32-2710
Telefax (0611) 32-2691
E-Mail: ministervz@hmdj.hessen.de
Internet: www.justizministerium.hessen.de

 **DIGITALER
SERVICE POINT**
DER HESSISCHEN JUSTIZ
0800 96 32 147



Jede Justizvollzugsanstalt hat vor dem Hintergrund dieser Vorschriften und im Hinblick auf ihre Garantenpflicht für die körperliche Unversehrtheit aller Gefangenen eine Risikoabwägung durchzuführen. Dies wird in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt so gehandhabt.

Bei den Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt, welche teilweise über mehrere Monate abgesondert werden, handelt es sich um begründete Einzelfälle. In der Regel geht der Anordnung eine sich in konkreten Vorfällen manifestierte Fremdaggression voraus, die eine erhöhte Gefahr für Leib und Leben von anderen Gefangenen und/oder Vollzugsbediensteten begründet.

Während der Absonderung ist – wie empfohlen – eine engmaschige Betreuung der Gefangenen durch den psychologischen Dienst gewährleistet. Eine ärztliche und/ oder psychiatrische Behandlung ist sichergestellt, ebenso wie der Zugang zum medizinischen Dienst, zur Einzelseelsorge und den Stationsbeamten.

Die Erforderlichkeit der Absonderung wird im Rahmen eines Konzils mit den an der Behandlung teilnehmenden Fachdiensten in regelmäßigen Abständen – üblicherweise wöchentlich – überprüft. Die Dauer der Maßnahme wird hierbei berücksichtigt.

Die Herstellung von Barrierefreiheit ist ein wichtiges Anliegen im Seniorenvollzug. Hierauf wird hingewirkt. Durch Bereitstellung entsprechender Mittel in der Vergangenheit konnte ein Außenaufzug errichtet werden, der die Stationen A und B mit dem Freistundenhof verbindet. Auch wurde zur Verbesserung der Unterbringungssituation die Schaffung von altersgerechten Einzelnasszellen für Gefangene, die dies benötigen, bereits angestoßen. Eine bauliche Verwirklichung steht bislang allerdings noch aus.

Das zweite Geschoss der Einrichtung dient nicht dem Seniorenvollzug. Dort sind jüngere, lockerungsgereignete Gefangene unter Sicherheitsbedingungen untergebracht.

Für ständig gehbehinderte Gefangene besteht die Möglichkeit in der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt untergebracht zu werden. Diese Einrichtung ist barrierefrei begehbar.

Eine Änderung der Ausstattung des besonders gesicherten Hafttraums ist derzeit nicht beabsichtigt. Die Betroffenen können die im besonders gesicherten Hafttraum befindliche Matratze als Sitzmöglichkeit nutzen, sich im Bedarfsfall an die Wand anlehnen und so eine normale Sitzposition einzunehmen. In der Bereitstellung eines Schaumstoffwürfels sehe ich nur ein geringfügiger Nutzen. Ein solcher Würfel könnte allerdings unschwer zweckentfremdet werden.

Es ist derzeit nicht beabsichtigt, auf die Kamera im besonders gesicherten Hafttraum näher hinzuweisen. Die besonderen Sicherungsmaßnahmen, zu denen die Unterbringung im besonders gesicherten Hafttraum gehört, werden den Betroffenen erläutert (§ 51 Abs. 4 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes). Die Kamera ist offen sichtbar. Es ist hier bislang auch kein Fall bekannt, in dem einem Betroffenen die Kameraüberwachung unklar war.

Bei der Durchsuchung mit Entkleidung handelt es sich um einen äußerst grundrechtssensiblen Vorgang, bei dem Verhältnismäßigkeitsaspekten eine tragende Rolle zukommt. § 46 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes gibt den Rahmen für solche Vorgänge vor und spiegelt im Wesentlichen die Empfehlung wider. Die Praxis der in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt bewegt sich im Rahmen der Gesetzeslage. Eine schriftliche Dokumentation jeder einzelnen Durchsuchung (auch in Fällen des § 46 Abs. 3 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes) ist im Hinblick auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand nicht vorgesehen.

Gleichermaßen verhält es sich mit der Etablierung einer Entkleidung in mehreren Phasen. Gegen diese Praxis bestehen Bedenken, weil die Betroffenen die Möglichkeit hätten, Gegenstände unter Kleidungsstücken zu verbergen und zu verschieben.

Das bezeichnete Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Fixierungen ist im Hessischen Strafvollzugsgesetz bedacht worden. Es ist allerdings zu berücksichtigen (und berücksichtigt worden), dass das Urteil in Bezug auf Patienten in der Psychiatrie ergangen ist. Im Hinblick auf die spezifischen Unterschiede zwischen Psychiatrie und Vollzug werden die Betroffenen im Vollzug unmittelbar nach der Fixierung und sodann in regelmäßigen Abständen von einem Arzt aufgesucht. Hier-

durch wird eine ausreichende ärztliche Betreuung sichergestellt. Die weitere Überwachung und Betreuung des Gefangenen erfolgt in Form einer Sitzwache durch hierfür besonders geschulte Bedienstete.

Die Verträge mit dem Telekommunikationsanbieter (Telio) wurden zum 1. April 2020 angepasst. Die Gebühren wurden herabgesetzt und sind nun marktgerecht. Telefonate ins Mobilfunknetz kosten nun 14 Cent pro Minute (statt 25 Cent). Telefonate ins Festnetz kosten nun 7 Cent pro Minute (statt 15 Cent). Die erste Minute wird nicht mehr doppelt berechnet. Im Bereich der Sicherungsverwahrung liegen die Tarife sogar noch darunter.

Die Vertraulichkeit von Telefonaten in der Sicherungsverwahrung ist sichergestellt. Überwacht wird nur im begründeten Verdachtsfall (§ 36 Abs. 3 i.V.m. § 34 Abs. 4 des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes) oder stichprobenartig (§ 36 Abs. 4 des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes). Das Einspielen der Bandansage nur im Einzelfall ist aus technischen Gründen leider nicht möglich.

Aufgrund beengter Platzverhältnisse sind bauliche Maßnahmen zur Gesprächsabschirmung (Hauben o.Ä.) in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt nicht vorgesehen. Die Gefangenen können Vertraulichkeit allerdings durch Absenken der Stimme herstellen.

Die Übersetzung der auf Deutsch gefassten Hausordnung in weitere Sprachen erscheint nicht als praktikabel. Erfahrungsgemäß werden die geltenden Regeln und Abläufe in der Anstalt hinreichend durch die Beamten oder auch Gefangene vermittelt. Den Gefangenen, die der deutschen Sprache nicht mächtig waren oder sind, ist es insgesamt gut gelungen, sich hausordnungskonform zu verhalten.

In der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt sind zudem regelmäßig Gefangene mit längeren Haftstrafen untergebracht, die mit den Anstaltsabläufen und Verhaltensregeln in einer Justizvollzugsanstalt durch die Untersuchungshaft bereits gut vertraut sind.

Jede Änderung der Hausordnung würde eine Übersetzung in mehrere Sprachen erforderlich machen. Dies würde einen unverhältnismäßigen Aufwand begründen.

Derzeit ist allerdings eine bildbasierte Information für Gefangene mit Verständigungsschwierigkeiten in Arbeit, die eine erste Orientierung im Vollzug bieten soll.

Für die unterbreiteten Anregungen möchte ich mich bei Ihnen nochmals herzlich bedanken. Die Arbeit der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter stellt einen partnerschaftlichen Beitrag dazu dar, Fehlentwicklungen vorzubeugen und den hohen Qualitätsansprüchen, die der hessische Justizvollzug an sich stellt, auf Dauer gerecht zu werden.

Mit freundlichen Grüßen